

Gemeinde
5070 Frick



Parkierungsreglement

Parkierungsreglement

Der Gemeinderat Frick,

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19.12.1958 (SVG) und § 59 des kantonalen Baugesetzes (BauG)

beschliesst:

I. Parkraumkonzept

§ 1

Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bezieht sich auf das Parkieren auf öffentlichem Grund sowie öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer. Für das Parkieren auf privatem Grund gelten das kantonale Baugesetz und die Bauordnung der Gemeinde Frick.

§ 2

Zielsetzung

Das Parkplatzangebot in der Gemeinde Frick soll für Anwohner, Besucher und Lieferanten erhalten, gegebenenfalls erweitert und für Pendler beschränkt werden.

§ 3

Parkraumzonen

1 Das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der örtlichen Verhältnisse mittels Parkraumzonen im Anhang geregelt.

2 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann der Gemeinderat die Parkraumzonen entsprechend anpassen.

II. Regelung für Kurzzeitparkplätze

§ 4

Grundsatz

Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist an Werktagen zeitlich beschränkt und je nach Zone gebührenpflichtig.

§ 5

Gebühren

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der gebührenpflichtigen Kurzzeitparkplätze einen Gebührentarif gemäss § 59 BauG.

III. Regelung für Langzeitparkplätze

§ 6

Grundsatz

Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist gebührenpflichtig. Pflichtige erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an den hierfür gemäss SVG und Anhang zum Reglement berechtigten Stellen.

§ 7

Gebühren

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der gebührenpflichtigen Langzeitparkplätze einen Gebührentarif gemäss § 59 BauG.

§ 8

Pflichtige

1 Motorfahrzeugbesitzer, die ihr Motorfahrzeug während längerer Zeit auf öffentlichem Grund der Gemeinde parkieren, haben eine Dauerparkiergebühr zu entrichten. Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während mindestens 4 Tages- oder Nachtstunden.

2 Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Zeit überlassen worden ist.

3 Der Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen und Automobilanhänger. Ausgenommen sind Motorfahräder.

IV. Regelung für Blaue Zone**§ 9**

Grundsatz

Das Parkieren in der Blauen Zone richtet sich grundsätzlich nach der Signalisationsverordnung (SSV Art. 48 Abs. 2). Berechtigte nach § 11 dieses Reglementes erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone.

§ 10

Gebühren

Der Gemeinderat erlässt für die Gebührenpflicht in der Blauen Zone einen Gebührentarif gemäss § 59 BauG.

§ 11

Berechtigte

1 Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner erhalten für einen auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

2 In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für einen auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

3 Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Betroffene auf sein Fahrzeug angewiesen ist.

§ 12

Anzahl Bewilligungen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken.

§ 13

Geltungsbereich

Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, die mit einer Zusatztafel „mit Parkkarte... unbeschränkt“ speziell signalisiert sind.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Parkierungsbewilligungen

1 Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

2 Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel infolge Bauarbeiten, zu beachten.

3 Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone. In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine oder für mehrere Zonen erteilt werden.

4 Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz und berechtigt den Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden SVG-Vorschriften zur parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl.

§ 15

Gültigkeitsdauer

1 Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

2 In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

3 Die Parkierungsbewilligung ist frühzeitig, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, zu erneuern.

§ 16

Nachbezug und Rückerstattung

1 Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während dem ein Motorfahrzeugbesitzer regelmässig über längere Zeit öffentlichen Grund zum Parkieren beanspruchte.

2 Fällt die Gebührenpflicht dahin, werden die vorausbezahlten Gebühren zurückerstattet. Berücksichtigt werden nur volle Monate. Gebührenbezug und Gebührenrückforderung verjähren nach einem Jahr.

§ 17

Entzug der Bewilligung

1 Bewilligungen können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

2 Erfolgt der Entzug vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, wird die Gebühr für die ganzen nicht benützten Monate zurückerstattet.

§ 18

Zuständigkeit

Für den Vollzug ist die Gemeindepolizei zuständig.

§ 19

Strafbestimmungen

Wer den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 200.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat zusammen mit dem Gebührentarif auf den 1. Juni 1994 in Kraft gesetzt.

Frick, 7. Februar 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Anton Mösch

Der Gemeindeschreiber

Heinz Schmid

Gebührentarif zum Parkierungsreglement

§ 1

Gestützt auf das Parkierungsreglement vom 7. Februar 1994 werden für das Parkieren und das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund zweckgebundene Gebühren erhoben.

§ 2

Die Parkgebühren betragen:

1. Zone A Fr. 40.-- pro Monat

2. Zone B

- für Geschäftsinhaber Fr. 40.-- pro Monat

3. Zone C

Gebührenansätze noch nicht festgelegt

4. Dauerparkkarte

- für Personenwagen Fr. 40.-- pro Monat
- für Lastwagen Fr. 80.-- pro Monat
- für Motorräder Fr. 20.-- pro Monat
- für Anhänger bzw. Wohnwagen Fr. 50.-- pro Monat

5. Tageskarte Fr. 4.--

Diese Gebührenordnung wird nach Genehmigung durch den Regierungsrat mit Gemeinderatsbeschluss in Kraft gesetzt.

Frick, 7. Februar 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Anton Mösch

Der Gemeindeschreiber

Heinz Schmid

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. März 1994

Der Gebührentarif tritt mit dem Parkierungsreglement am 1. Juni 1994 in Kraft.

Anhang zum Parkierungsreglement

1. Zone A

- Widenplatz Blaue Zone (mit Parkierungsbewilligung zum unbeschränkten Parkieren)
- Parkplatz bei alten Feuerwehrmagazin Blaue Zone (mit Parkierungsbewilligung zum unbeschränkten Parkieren)
- Gemeindeplatz am Widenweg Blaue Zone (mit Parkierungsbewilligung zum unbeschränkten Parkieren)

2. Zone B

- Hauptstrasse K 292 Blaue Zone (mit Parkierungsbewilligung zum unbeschränkten Parkieren nur für ein Fahrzeug pro Geschäft an der Hauptstrasse)

3. Zone C

- Bahnhofparkplatz Zentrale Parkuhr (mit Parkierungsbewilligung zum unbeschränkten Parkieren nur für SBB-Kunden)

4. Dauerparkkarte

- Alle Parkplätze auf dem Gemeindegebiet, die nicht besonders signalisiert oder markiert sind sowie für die Blaue Zone inkl. K 292 von 18.00 – 08.00 Uhr

5. Tageskarte

- Alle Parkplätze in der Blauen Zone